

Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage

BV/03/23/019

öffentlich

Kenntnisnahme über den Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Damshagen 2018 bis 2021

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Monique Barkentien	<i>Datum</i> 19.04.2023 <i>Verfasser:</i> Barkentien, Monique
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung Damshagen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> Ö / N Ö

Sachverhalt:

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg hat im Rahmen einer überörtlichen Prüfung die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Jahre 2018 bis 2021 der Gemeinde Damshagen vorgenommen. Der anliegende Prüfbericht dokumentiert das Prüfergebnis.

Das Prüfergebnis wurde im Rahmen eines Abschlussgespräches am 24.05.2023 mit Vertretern des Landkreises, des Amtes und der Gemeinde besprochen.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Damshagen wurde im Rahmen des Abschlussgespräches Gelegenheit zur Beteiligung gegeben (KPG § 9).

Nunmehr muss der Prüfbericht nach § 10 Abs. 2 Kommunalprüfgesetz M-V (KPG M-V) von der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Damshagen zur Kenntnis genommen werden.

Nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevorvertretung liegt der Prüfbericht unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes öffentlich aus.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Damshagen nimmt den Prüfbericht über die überörtliche Prüfung der amtsangehörigen Gemeinde Damshagen für die Jahre 2018 bis 2021 des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg nach § 10 Abs. 2 KPG M-V zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen.
-------------------------------------	----------------------------------

Anlage/n:

1	Prüfbericht öffentlich
---	------------------------



**Der Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als Gemeindeprüfungsamt**

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel

- Der Amtsvorsteher
 - Die Leitende Verwaltungsbeamtin
- Schloßstraße 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel EINGANG			
17. April 2023			
AV FB I	BM FB II	LVB FB III	Sonst. FB IV

Auskunft erteilt Ihnen Frau Weber
Zimmer 9 · Langer Steinschlag 4 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 1400 **Fax** 03841 3040 81400
E-Mail h.weber@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 14/we

Grevesmühlen, 13.04.2023

**Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2018 – 2021
des Amtes Klützer Winkel sowie der Gemeinden Damshagen, Kalkhorst,
Hohenkirchen und Zierow**

Sehr geehrter Herr Mevius,
sehr geehrte Frau Adam,

in der Anlage erhalten Sie die Prüfberichte in zweifacher Ausfertigung mit der Bitte, ein Exemplar an die Bürgermeister weiterzuleiten.

Die Prüfbehörde hat das Ergebnis der Prüfung in einer Schlussbesprechung mit der kommunalen Körperschaft und der Kommunalaufsicht zu erörtern. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist Gelegenheit zur Beteiligung zu geben (§ 9 KPG).

Ich bitte Sie um einen Terminvorschlag für eine Schlussbesprechung.

Die Prüfberichte sind den jeweiligen kommunalen Vertretungen zur Kenntnis zu geben (§ 10 Abs. 2 KPG) und unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die kommunale Vertretung unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen (§ 10 Abs. 3 KPG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

H. Weber

Verteiler: FD 15 Kommunalaufsicht
IM M-V nach der Schlussbesprechung

Seite 1/1



**Der Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als Gemeindeprüfungsamt**

**Bericht über die überörtliche Prüfung
der amtsangehörigen Gemeinde
Damshagen
2018 -2021**

Stand vom: 12.04.2023
Prüferinnen: Frau Hollmann, Diplom-Betriebswirtin (FH)
Frau Weinkauf, Kreisverwaltungsamtsrätin
Frau Bussler, Kreisverwaltungsamtsrätin
Prüfungszeit: 04.10.2022 bis 03.02.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen.....	4
1.1 Prüfungsunterlagen	4
1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung.....	4
2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft	4
2.1 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum	4
2.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON.....	6
3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit (Ordnungsprüfung)	6
3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen	6
3.2 Internes Kontrollsysteem (IKS)	7
3.2.1 IKS - Allgemein	7
3.2.2 Berichtswesen	8
3.2.3 Repräsentationen	8
3.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	8
3.3.1 Haushaltsplanung und –durchführung.....	8
3.3.2 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang	10
3.4 Wirtschaftliche Betätigung	17
4. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung	17
4.1 Stellenplan.....	17
4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung.....	18
5. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	19
6. Anlagen	21
6.1 Investitionsauszahlungen 2018 bis 2021 Gegenüberstellung Gesamtermächtigungen – Ist-Werte	21

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzungen
FAG M-V	Finanzausgleichsgesetz M-V
FR	Finanzrechnung
GemHVO-Doppik M-V	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V
GemKVO-Doppik M-V	Gemeindekassenverordnung-Doppik M-V
GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V	Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik
GV	Gemeindeviertretung
IKS	Internes Kontrollsysteem
JA	Jahresabschluss
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RZ	Randziffer
SARS-CoV-2	Schweres-akutes-Atemwegssyndrom-Coronavirus Typ 2
SoPo	Sonderposten
THH	Teilhaushalt
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
VgE M-V	Vergabeerlass Mecklenburg-Vorpommern
VgG M-V	Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A
VzÄ	Vollzeitäquivalente

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +- einer Einheit (TEUR) auftreten.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Damshagen fand vom 04.10.2022 bis zum 03.02.2023 in den Diensträumen des Gemeindeprüfungsamtes in Grevesmühlen, im Homeoffice sowie in den Räumen der Amtsverwaltung in Klütz statt.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des KPG M-V vom 6. April 1993 (in der aktuellen Fassung) § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 bis 3.

Die Prüfung beinhaltete eine Ordnungsprüfung, d. h. ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen und eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung, d. h. ob die Verwaltung sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung erstreckte sich über die Haushaltsjahre 2018 bis 2021.

Die Prüfung erfolgte entsprechend § 7 Abs. 2 des KPG M-V im stichprobenartigen Umfang.

Die Mitarbeiter des Amtes erteilten zur Klärung von Sachverhalten die notwendigen Auskünfte.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wurde Frau Grit Adam zur leitenden Verwaltungsbeamtin des Amtes Klützer Winkel bestellt. Zuvor war im Prüfungszeitraum Frau Ines Wien als leitende Verwaltungsbeamtin tätig.

Frau Krüger ist die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde.

Unsere Feststellungen und Hinweise wurden mit Randziffern versehen.

1.1 Prüfungsunterlagen

Die erforderlichen Prüfungsunterlagen wurden für die Prüfungsjahre 2018 bis 2021 zur Verfügung gestellt:

Hauptsatzungen einschließlich Änderungssatzung, Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen, interne Dienstanweisungen, Richtlinien, Satzungen, Beschlüsse, Verträge und der festgestellte Jahresabschluss 2018.

Für die Jahre 2019 bis 2021 lagen die vorläufigen Ergebnis- und Finanzrechnungen vor. Die Bilanzen der Jahre 2019 bis 2021 besitzen u. a. aufgrund nicht fortgeföhrter Anfangsbestände keine Aussagekraft.

In die Prüfung wurden Kassenvorgänge einschließlich der Belege sowie ergänzende Akten und Unterlagen über die einzelnen Verwaltungsvorgänge einbezogen.

1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung

Eine überörtliche Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt erfolgte seit der Doppikumstellung noch nicht.

2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft

Die Gemeinde Damshagen ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Klützer Winkel und besteht aus den Ortsteilen Damshagen, Rolofshagen, Dorf und Hof Gutow, Dorf und Hof Reppenhagen, Stellshagen, Welzin, Kussow, Moor, Parin und Pohnsdorf.

Das Gemeindegebiet umfasst 38,43 km².

Die Gemeinde verfügt u.a. über einen Friedhof, eine Freiwillige Feuerwehr, einen öffentlichen Spielplatz, einen Jugendclub, einen Sportplatz, eine Mehrzweckhalle und gemeindeeigene Wohnungen.

2.1 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum

Im geprüften Jahresabschlusses 2018 wurden Aussagen zur Liquidität, zum Anlagendeckungsgrad und zur Eigenkapitalquote der Gemeinde getroffen.

Die Einwohnerzahlen entwickelten sich in der Gemeinde wie folgt:

	30.06.2018	30.06.2019	30.06.2020	30.06.2021
Einwohnerzahl lt. Statistischem Amt	1.282	1.275	1.287	1.336

Die Realsteuerhebesätze entwickelten sich in den geprüften Jahren wie folgt:

Jahr / Hebesätze in %	2018		2019		2020		2021	
	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**
Grundsteuer A	500	333	500	332	648	341	648	344
Grundsteuer B	350	383	350	383	454	389	454	394
Gewerbesteuer	320	345	320	343	320	351	320	354

* Hebesatz der Gemeinde, ** gewogener Durchschnittshebesatz MV für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 1.000-3.000

Die gewogenen Durchschnittshebesätze stellen eine grobe Vergleichsgröße dar, jedoch keine Obergrenze. Die Hebesätze müssen sich am konkreten Finanzbedarf der Gemeinde orientieren, GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V zu § 17 a Punkt 18.1.3 c.

Die Gemeindevorstand lehnte am 31.01.2018 den Vorschlag ab, die Gebühren für den Wasser- und Bodenverband über die Erhöhung der Grundsteuer A und Grundsteuer B zu realisieren. Eine Satzung über neue Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer wurde nicht beschlossen.

In der Haushaltssatzung 2018 wurden die erhöhten Hebesätze festgesetzt. Die Haushaltssatzung war ab 06.10.2018 rechtskräftig.

Im Februar 2018 wurden die Bescheide für die Grundsteuer A mit einem Hebesatz von 500% (i.Vj. 350%) und Grundsteuer B mit einem Hebesatz von 350% (i.Vj. 310%) für den 01.01.2018 – 31.12.2018 erstellt.

(1) Für den Zeitraum 01.01.2018 – 05.10.2018 fehlt die Grundlage zur Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A und B.

Ein Beschluss der Gemeindevorstand, die Umlage an den Wasser- und Bodenverband über die Erhöhung der Grundsteuer A und Grundsteuer B zu realisieren, lag ab dem 01.01.2020 vor.

Am 11.12.2019 wurde die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer mit erhöhten Hebesätzen der Grundsteuer A und B zum 01.01.2020 beschlossen.

Laut Satzung der Gemeinde Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben-Küste“ und „Stepenitz-Maurine“ entsteht eine Gebührenschuld. Gebühren sind unter der Nummer 4 „Öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte“ zu buchen.

(2) Gebühren nach der Satzung der Gemeinde Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben-Küste“ und „Stepenitz-Maurine“ vom 10.04.2019 wurden nicht erhoben und nicht gebucht. Die Satzung wurde nicht beachtet.

2.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON

Auf Grundlage von Haushaltskennzahlen, Kriterien zum Haushaltsausgleich und finanziellen Risiken wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde beurteilt, § 1 Nr. 5 i. V. m. § 17 GemHVO-Doppik M-V.

- (3) Nach den Wertungen, die sich aufgrund der Planzahlen ergeben, war die Leistungsfähigkeit ab 2018 als dauernd weggefallen zu beurteilen.**

3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit (Ordnungsprüfung)

Die Ordnungsprüfung erfolgte auf Grundlage des § 7 Abs. 1 Nr. 1 KPG M-V.

3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen

Die Gemeinde hat auf Grundlage ihrer Hauptsatzung einen eigenen Rechnungsprüfungsausschuss eingerichtet.

Das Aufgabengebiet des Rechnungsprüfungsausschusses wird in der Hauptsatzung mit Prüfung der Finanzwirtschaft beschrieben. Die Aufgaben der örtlichen Prüfung ergeben sich aus dem Kommunalprüfungsgesetz. Die örtliche Prüfung ist nicht auf die Finanzwirtschaft beschränkt, sie umfasst u.a. auch Prüfungen der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung oder die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres, § 3 KPG M-V.

- (4) Die Aufgabenbeschreibung des Rechnungsprüfungsausschusses in der Hauptsatzung ist nicht vollständig.**

Im Prüfungszeitraum tagte der Rechnungsprüfungsausschuss wie folgt:

Datum	wesentliche Beschlussfassungen
24.04.2018	Keine – Anfragen zum Winterdienst, Mieteinnahmen und Arbeitszeitnachweisen
22.05.2018	Keine – Ausführungen zum Winterdienst, Mieteinnahmen und Arbeitszeitnachweisen
12.06.2018	Keine – Tagesordnungspunkte wurden vertagt.
03.07.2018	Keine – Ausführungen zum Winterdienst, Mieteinnahmen und Arbeitszeitnachweisen
28.08.2018	Jahresabschluss 2014 und 2015
15.11.2018	Jahresabschluss 2016
06.11.2019	Wahl des Auszuschussvorsitzenden und Stellvertreter, Jahresabschluss 2017
23.01.2020	Vergabeprüfung 2017
08.06.2021	Vergabeprüfung 2018, 2019, 2020, Jahresabschluss 2018, Tätigkeitsberichte 2019 und 2020

Die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses richtete sich im Prüfungszeitraum auf die Prüfung zurückliegender Jahresabschlüsse.

Darüber hinaus erfolgten weitere Prüfungen nach § 3 KPG M-V, so z. B. die Prüfungen von Auftragsvergaben der Jahre 2018 bis 2020 im Rahmen der Durchführung der örtlichen Prüfung für die Jahre 2018 bis 2020 am 08.06.2021 durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde. Der Rechnungsprüfungsausschuss dokumentierte die durchgeführten Vergabeprüfungen. Es gab hinsichtlich der vorgelegten Vergaben keine Beanstandungen.

Lediglich zur Vergabeprüfung aus dem Jahr 2018 gaben die Ausschussmitglieder den Hinweis künftig in die Vergabedokumentation der jeweiligen Auftragsvergabe die Kostendeckung im Haushalt aufzunehmen.

Bei der Vergabeprüfung Umbau Jugendclub aus dem Jahr 2019 i. H. v. 14 TEUR stellte der Rechnungsprüfungsausschuss fest, dass die Beauftragung an ein Mitglied der Gemeindevorstellung erging. Aus der vorgelegten Vergabeunterlage war jedoch nicht ersichtlich, ob diese Mitglied wegen Befangenheit von dem Beschluss über die Vergabeentscheidung ausgeschlossen war. Dies sollte von Seiten der Verwaltung nachgewiesen werden.

Zur Vorbereitung der überörtlichen Prüfung forderte das Gemeindeprüfungsamt die Vergabestatistiken der Gemeinde Damshagen für die Jahre 2018 bis 2021 sowie die Protokolle und Prüfberichte des Rechnungsprüfungsausschusses ab.

(5) Die Vergabestatistik für das Jahr 2021 konnte zur Prüfung nicht vorgelegt werden. Hierzu sind die Erläuterungen zum KPG M-V Punkt 1.3.1 Aufgaben der Örtlichen Prüfung Nr. 9 Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben RZ (54) zu beachten.

Die Vergabestatistiken bilden für den Rechnungsprüfungsausschuss die Berechnungsgrundlage der zu prüfenden Auftragsvergaben eines Jahres (Rechengröße 1/10 aller Auftragsvergaben eines Jahres). Vergabestatistiken sind zeitnah und lückenlos zu führen.

3.2 Internes Kontrollsysteem (IKS)

3.2.1 IKS - Allgemein

Hauptsatzung

Folgende Hauptsatzungen waren für den Prüfungszeitraum anzuwenden:

- Hauptsatzung vom 07.01.2016
- Hauptsatzung vom 06.02.2018
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.06.2018 (Änderungen zu § 9 Entschädigungen)
- Hauptsatzung vom 05.08.2019
- 1. Änderung der Hauptsatzung vom 12.10.2020 (Änderungen zu § 10 Öffentliche Bekanntmachungen)
- 2. Änderung der Hauptsatzung vom 23.06.2021 (Änderungen zu § 10 Öffentliche Bekanntmachungen)
- 3. Änderung der Hauptsatzung vom 11.05.2022 (Änderungen zu § 1 Name/Dienstsiegel)

Die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung vom 05.08.2019 sowie die drei Änderungssatzungen erfolgten im Internet und sind auf der Homepage des Amtes Klützer Winkel unter der Rubrik Satzungen der Gemeinden veröffentlicht.

Im § 8 der Hauptsatzung wurden Wesentlichkeitsgrenzen nach den §§ 4 und 9 der GemHVO-Doppik M-V sowie nach § 48 der KV M-V festgelegt.

In den geprüften Jahren wurde im § 7 bzw. § 9 der Haushaltssatzungen die Wertgrenze für die Darstellung der Investitionen in Höhe von 5.000 EUR aufgenommen.

Die Festlegung der Deckungsvermerke/Deckungskreise erfolgte als Anlage in den Vorberichten zu den Haushaltsplänen 2018, 2019/2020 und 2021.

(6) Die Hauptsatzung sollte bezüglich der Gültigkeit zitierte Rechtsgrundlagen im § 8 Abs. 2 a) bis c) aktualisiert werden.

Dazu ergehen nachfolgende Hinweise:

Siehe § 8 Abs. 2 (Festlegung zur Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten):

- Der zitierte § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik im § 8 Abs. 2 wurde mit der Evaluierung der GemHVO-Doppik¹ in § 4 Abs. 9 geändert.
- Der zitierte § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik in Buchstabe a) wurde in § 4 Abs. 9 Nr. 1 GemHVO-Doppik geändert.
- Der zitierte § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik in Buchstabe b) wurde in § 4 Abs. 9 Nr. 2 GemHVO-Doppik geändert.

¹ Siehe Doppik-Erlichterungsverordnung vom 23.07.2019 § 4 GemHVO-Doppik.

- Der zitierte § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik in Buchstabe c) wurde in § 4 Abs. 9 Nr. 4 GemHVO-Doppik geändert.

3.2.2 Berichtswesen

Nach § 20 GemHVO-Doppik M-V hat der Bürgermeister die Gemeindevorstellung nach den örtlichen Bedürfnissen über den Haushaltsvollzug, welche das Erreichen der Finanz- und Leistungsziele beinhaltet, zu unterrichten.

Eine Berichterstattung fand statt.

3.2.3 Repräsentationen

Die Repräsentationsaufwendungen haben sich in der Gemeinde im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Sachkonto 56930000 in EUR	2018	vorl. 2019	vorl. 2020	vorl. 2021
Ansatz	900	900	900	900
Ergebnis	76	432	284	15

Die Repräsentationsaufwendungen setzten sich u. a. zusammen aus Blumen und Präsenten für Gemeindefreiber und Feuerwehrkameraden zu Verabschiedungen, Jubiläen und Beerdigungen.

3.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.3.1 Haushaltsplanung und –durchführung

Erlass der Haushaltssatzungen

Die Haushaltssatzungen sollten vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden, § 47 KV M-V.

Im Prüfungszeitraum wurden die Beschlussfassungen der Gemeindevorstellung, die notwendigen Genehmigungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie die öffentlichen Bekanntmachungen wie folgt vorgenommen:

Haushaltssatzungen	2018	2019	2020	2021
Beschluss Gemeindevorstellung	11.04.2018	23.01.2019	05.02.2020	24.03.2021
Ergänzungsbeschluss GV	20.06.2018			
Genehmigung durch die RAB	25.09.2018	25.02.2019	06.03.2020	23.04.2021
Öffentliche Bekanntmachung im Internet	05.10.2018	06.03.2019	01.04.2020	11.05.2021

Die Haushaltssatzungen enthielten in den geprüften Jahren folgende genehmigungspflichtige Festsetzungen, Wertangaben in EUR:

Genehmigungspflichtige Bestandteile	2018	2019	2020	2021
Investitionskredite	-	-	276.000	276.000
Verpflichtungsermächtigungen	925.000	-	-	-
Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in EUR	300.000	600.000	800.000	800.000
Stellenplan	1,325 VzÄ	1,025 VzÄ*	1,050 VzÄ*	1,050 VzÄ*

*nicht genehmigungspflichtig

(7) Im Prüfungszeitraum erfolgten Beschlussfassung und Vorlage der Haushalte bei der unteren Rechtsaufsicht nicht fristgerecht vor Beginn des Haushaltsjahres.

2018

Aufgrund von neuen Erkenntnissen bei der Gewerbesteuer wurde am 20.06.2018 ein 1. Ergänzungsbeschluss zum Beschluss der Haushaltssatzung 2018 durch die Gemeindevorvertretung gefasst.

Die Genehmigung der in der Tabelle aufgeführten Bestandteile der Haushaltssatzung 2018 erfolgte mit folgenden rechtsaufsichtlichen Anordnungen:

Treffen von haushaltrechtlichen Entscheidungen, die zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme um mindestens 188 TEUR führen, u.a. durch Setzen von haushaltswirtschaftlichen Sperren. Der Nachweis der Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre wurde der Rechtsaufsicht vorgelegt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde forderte eine quartalsweise Berichterstattung zum Stand der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit.

Der genehmigte Kassenkredit wurde um 4 TEUR am 01. Oktober 2018 überschritten. Die Rechtsaufsicht wurde informiert.

Nachtragshaushaltssatzung

Am 07.11.2018 hat die Gemeindevorvertretung eine 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Aufgrund einer Überschreitung des Kassenkreditrahmens wurde der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit auf 600.000 EUR hochgesetzt.

2019

Die Genehmigung der in der Tabelle aufgeführten Bestandteile der Haushaltssatzung 2019 erfolgte mit folgenden rechtsaufsichtlichen Anordnungen:

Treffen von haushaltrechtlichen Entscheidungen, die zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme um mindestens 93 TEUR führen, u. a. durch Setzen von haushaltswirtschaftlichen Sperren. Der Nachweis der Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre wurde der Rechtsaufsicht vorgelegt. Weiterhin wurde die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes angeordnet. Dieses wurde am 22.05.2019 auf der Gemeindevertretersitzung beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde forderte eine quartalsweise Berichterstattung zum Stand der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit.

Für das erste Quartal 2019 erfolgte eine Meldung an die Rechtsaufsicht. **Weitere Berichterstattungen an die Rechtsaufsicht konnten nicht nachgewiesen werden.**

2020

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde angeordnet. Dieses wurde am 13.05.2020 auf der Gemeindevertretersitzung beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde forderte eine quartalsweise Berichterstattung zum Stand der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit. **Die Meldungen konnten nicht nachgewiesen werden.**

Doppelhaushalt 2021/2022

Es ist ein Frühwarnsystem einzurichten, um Überziehungen des Kassenkredites rechtzeitig zu erkennen und zu melden.

Teilhaushalte

Die Gemeinde hatte für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 fünf Teilhaushalte gebildet:

THH 1 Zentrale Dienste, Liegenschaften, Bildung, Kultur, Jugend und Sport

THH 2 Abgaben

THH 3 Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung

THH 4 Stadt- und Gemeindeentwicklung, Tourismus
 THH 5 Zentrale Finanzdienstleistungen

Für jeden Teilhaushalt sind wesentliche Produkte zu benennen, Ziele und Kennzahlen anzugeben und die Finanzdaten des Haushaltsjahres für die wesentlichen Produkte einzeln und für die sonstigen Produkte zusammengefasst darzustellen. Um den Aufwand der Planung und der Haushaltsführung möglichst gering zu halten empfiehlt die Gemeindeprüfung die Anzahl der Teilhaushalte zu reduzieren.

- (8) Wesentliche Produkte wurden nicht benannt, Ziele und Kennzahlen wurden nicht festgelegt, siehe Muster 9 zu § 4 GemHVO-Doppik M-V.**

Vorläufige Haushaltsführung

Die vorläufige Haushaltsführung der Gemeinde wurde in jährlichen Dienstanweisungen geregelt.

Die Haushaltssatzungen der Gemeinde sind verzögert in Kraft getreten. Bis zu den o.g. Zeitpunkten der öffentlichen Bekanntmachungen befand sich die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV M-V stehen der Gemeinde nur eingeschränkte Befugnisse bei der Durchführung ihrer Haushaltswirtschaft zur Verfügung.

Die stichprobenartige Prüfung zur Einhaltung der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung in den Jahren 2018 – 2021 ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

3.3.1.1 Nicht ausgeglichener Haushalt

Kann die Gemeinde trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten den gebotenen Haushaltsausgleich nicht erreichen, so ist sie verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen bzw. jährlich fortzuschreiben, § 43 Abs. 7 KV M-V in Verbindung mit § 17 b GemHVO-Doppik M-V.

- (9) Der Haushaltsausgleich wurde in der Planung 2018 bis 2021 sowie im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht.**

Aus diesem Grund wurde das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 43 Abs. 8 KV M-V jährlich fortgeschrieben.

- (10) Die Festlegung des Konsolidierungszeitraumes konnte nicht benannt werden. Die Konsolidierungseffekte reichen in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2024 nicht zur Erzielung des Haushaltsausgleiches aus.**

3.3.2 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang

3.3.2.1 Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse

Der Jahresabschluss 2018 war innerhalb von vier Monaten und 2019 bis 2021 innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen sowie bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres zu beschließen, § 60 KV M-V.

Das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen in M-V während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 28.01.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5) erlaubt, die Fristen der Auf- und Feststellung für die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 um jeweils ein Jahr zu verlängern.

	2018	2019	2020	2021
Aufstellung JA	08.06.2021			
Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss	08.06.2021			
Feststellung durch GV	21.10.2021			
Öffentliche Bekanntmachung	26.10.2021			

(11) Die Jahresabschlüsse wurden nicht fristgerecht aufgestellt und festgestellt.

Ein Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 sowie über die Entlastung der Bürgermeisterin für 2018 lag vor. Die Bürgermeisterin wurde uneingeschränkt entlastet.

Die Jahresabschlüsse 2019 – 2021 waren im Prüfungszeitraum noch nicht aufgestellt.

(12) Der Rechnungsprüfungsausschuss bestätigte in seinem Prüfbericht vom 08.06.2021 unter anderem die Ordnungsmäßigkeit des Anhanges zum Jahresabschluss 2018. Der unterschriebene Anhang lag erst mit Datum vom 24.08.2021 vor.

Hält eine Gemeinde mehr als zwei Teilhaushalte vor, so ist im Jahresabschluss eine Übersicht über die Finanzdaten der Teilrechnungen vorzulegen, § 46 GemHVO-Doppik M-V.

(13) Im geprüften Jahresabschluss 2018 fehlt die Übersicht über die Teilrechnungen, siehe Muster 14 zu § 46 GemHVO-Doppik M-V.**(14) Aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse ist keine verlässliche Aussage über die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde möglich.****3.3.2.2 Plausibilitätsprüfung zwischen Bilanz und Finanzrechnung**

Veränderung der liquiden Mittel in der Finanzrechnung mit den Veränderungen der liquiden Mittel in der Bilanz in dem geprüften Jahresabschluss:

Stand	FR (EUR)	Bilanz (EUR) Anlage 5a	Abweichung (EUR)
31.12.2018	-488.380	-488.380	0

Veränderungen der durchlaufenden Gelder in der Finanzrechnung mit den Veränderungen der Forderungen und Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern in der Bilanz in dem geprüften Jahresabschluss:

Stand	FR (EUR)	Bilanz (EUR) Anlage 5a	Abweichung (EUR)
31.12.2018	13.862	13.862	0

3.3.2.3 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnungen entwickelten sich wie folgt:

Ergebnisrechnung in TEUR	2018	vorl. 2019* Stand: 14.09.22	vorl. 2020* Stand: 14.09.22	vorl. 2021* Stand: 14.09.22
Jahresergebnis Ermächtigung	-611	-473	-172	-304
Jahresergebnis – IST vor Rücklagenentnahme	-341	18	295	117
Abweichung	270	491	467	421

* AfA und Auflösung SoPo noch nicht verbucht

Die Abweichungen entstanden in 2018 u. a. durch nicht geplante Erträge aus Grundstücksverkäufen sowie Minderaufwendungen für den Schullastenausgleich, in 2019 und 2020 waren es Mehrerträge der Gewerbesteuer sowie im Jahr 2021 Mehrerträge durch Sonderzuweisungen zum Erreichen des Haushaltsausgleiches nach § 27 FAG M-V.

Ab 2019 fehlen noch die Buchungen der Auflösung von Sonderposten und Abschreibungen.

Die Abweichungen zwischen der Gesamtermächtigung und dem IST in der Ergebnisrechnung 2018 wurden im Anhang ab einem Wert größer 5 TEUR beschrieben.

- (15) Die erheblichen Unterschiede der Ergebnisse zum Vorjahr im geprüften Jahresabschluss 2018 wurden nicht angegeben und nicht erläutert. Der § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V ist zu beachten.**

3.3.2.3.1 Veränderungen des Jahresergebnisses durch Rücklagenentnahmen

Die Jahresergebnisse ab dem Jahr 2019 sind noch nicht endgültig. Sie werden in den vorliegenden Ergebnisrechnungen wie folgt dargestellt:

Ergebnisentwicklung in TEUR	2018	vorl. 2019 Stand: 14.09.22	vorl. 2020 Stand: 14.09.22	vorl. 2021 Stand: 14.09.22
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-341	18	295	117
Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage	12			
Jahresergebnis	-328	18	295	117
Ermächtigung der Auflösung Sonderposten		99	94	121
Ermächtigung Abschreibungen		219	263	226
Jahresergebnis*	-328	-102	126	12

* inklusive Abschreibung und Auflösung Sonderposten in Höhe der Ermächtigung

Ergebnisvorträge anhand der vorliegenden Ergebnisrechnungen:

Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	-278	-606	-477	-182
neuer Ergebnisvortrag	-606	-588	-182	-65

- (16) Der jahresbezogene Haushaltsausgleich sowie der vollständige Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung wurde in 2018 nicht erreicht.**
- (17) In der vorläufigen Ergebnisrechnung 2020 ist der Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr nicht korrekt vorgetragen.**
- (18) Zum Haushaltsausgleich ab 2019 kann keine Aussage getroffen werden, da die Jahresabschlüsse noch nicht erstellt sind und noch Buchungen fehlen.**

Zweckgebundene Kapitalrücklage

Aufgrund des Jahresfehlbetrages wurden in 2018 Entnahmen aus der investiven Kapitalrücklage getätigt. Erläuterungen hierzu erfolgten im Anhang.

3.3.2.4 Finanzrechnung

Das Ergebnis fiel im Prüfungszeitraum besser aus als geplant.

Die Planabweichungen entstanden insbesondere durch Mehrerträge der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer ist aufgrund von Abschlagszahlungen und Nachveranlagungen schwer kalkulierbar.

Minderaufwendungen entstanden vorwiegend im Bereich der Sach- und Dienstleistungen, u. a. Aufwendungen für Schullasten und Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen.

- (19) Die erheblichen Unterschiede in der Finanzrechnung 2018 zwischen der Gesamtermächtigung und dem IST wurden nicht ausreichend erläutert. Die Abweichungen der Ergebnisse zum Vorjahr wurden im Anhang weder angegeben noch erläutert, § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V.**

3.3.2.4.1 Laufende Ein- und Auszahlungen

Die Jahresergebnisse ab dem Jahr 2019 sind noch nicht endgültig. Sie werden in den vorliegenden Finanzrechnungen wie folgt dargestellt:

Finanzrechnung in TEUR	2018	vorl. 2019 Stand: 22.09.22	vorl. 2020 Stand: 14.09.22	vorl. 2021 Stand: 14.09.22
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, Gesamtermächtigung	-752	-552	-236	-520
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, Ergebnis	-381	-80	132	8
Abweichung	371	472	340	528
Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres	-101	-281	-80	132
Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres vollständ. HH-Ausgleich	-482	-361	52	140

Der jahresbezogene Haushaltsausgleich wurde ab 2020 erreicht.

- (20) Der nachrichtlich dargestellte Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres ist in den Finanzrechnungen nicht korrekt ausgewiesen. Er soll sich aus der Summe der jahresbezogenen Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen seit der Doppikumstellung ergeben, § 3 GemHVO-Doppik M-V – Kommentar.**

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres ist nur der jahresbezogene Saldo ohne Vorräte. Im Jahr 2019 ist der Vorjahressaldo gar nicht nachvollziehbar.

- (21) Eine Aussage zum vollständigen Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung ist aufgrund der falschen nachrichtlichen Darstellung nicht möglich.**

3.3.2.4.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Der fortgeschriebene Saldo gemäß der Anlage 5 a stellt sich folgender Maßen dar (Angaben in EUR):

Haushaltsjahr	2018	2019*	2020*	2021*
Vortrag des Vorjahres	594	473	428	1.016
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-121	-45	588	-110
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten (ohne Tilgung)	0	0	0	276
	473	428	1.016	1.182

* vorläufige Angaben aus der Finanzrechnung 2019, 2020, 2021, Jahresabschlüsse bzw. die Anlage 5a lagen noch nicht vor (Stand 09.11.2022)

Der fortgeschriebene Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit war in den HH-Jahren positiv.

Im HH-Jahr 2021 nahm die Gemeinde Kredite i. H. v. 276 TEUR auf.

Die Investitionsein- und -auszahlungen stellen sich wie folgt dar:

	Investitionszahlungen – Plan/IST Vergleich in TEUR				
		2018	2019*	2020*	2021*
GE	Investitionseinzahlungen	1.811	1.475	2.037	1.770
	Investitionsauszahlungen	1.767	1.713	2.406	2.236
	Saldo Investitionstätigkeit	44	-238	-369	-466
Ist	Investitionseinzahlungen	650	453	646	380
	Investitionsauszahlungen	771	498	58	490
	Saldo Investitionstätigkeit	-121	-45	588	-110
	Übertragung von Haushaltsermächtigungen Einzahlungen	480	905	1.353	497
	Übertragungen von Haushaltsermächtigungen Auszahlungen	766	1.147	2.053	1.589

* vorläufige Angaben aus der Finanzrechnung 2019 bis 2021, Jahresabschlüsse lagen nicht vor

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit war in den Jahren 2019 bis 2021 negativ.

- (22) In den HH-Jahren 2018, 2019 und 2021 ist eine Unterfinanzierung der Investitionstätigkeit festzustellen. Veranschlagte Investitionsauszahlungen sind nicht durch investive Einzahlungen oder die Aufnahme von Investitionskrediten gedeckt (§ 12 GemHVO Doppik Nr. 3 und 4 i. V. m. § 19 Abs. 2).**

Unter den investiven Auszahlungen erfolgte in den Jahren 2018 bis 2021 u. a. die Finanzierung der Regenwasserkanalisation Rolofshagen – Grüner Weg, die Erschließung Wohnbebauung B-Plan Nr. 8, die Beschaffung der Beschilderung für die Gemeinden, die Erschließung Rolofshagen – Sandweg, den Straßenbau Rolofshagen – Parin sowie die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED in allen Ortsteilen.

- (23) Für eine Vielzahl von Investitionsauszahlungen war festzustellen, dass HH-Ansätze im Prüfungszeitraum nicht in der geplanten Höhe realisiert oder geplante Investitionsmaßnahmen in großem Umfang nicht umgesetzt wurden. Die Haushaltsansätze sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind (GemHVO-Doppik § 8 (2)). Siehe dazu beispielhaft die Anlage Investitionsauszahlungen 2018 bis 2021 Gegenüberstellung Gesamtermächtigung – Ist-Werte.**

Im § 8 der Hauptsatzung wurden Wesentlichkeitsgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft nach den §§ 4 und 9 der GemHVO-Doppik M-V sowie nach § 48 der KV M-V festgelegt.

In den geprüften Jahren wurde im § 7 bzw. § 9 der Haushaltssatzungen die Wertgrenze für die Darstellung der Investitionen in Höhe von 5.000 EUR aufgenommen.

Die Festlegung der Deckungsvermerke/Deckungskreise erfolgte als Anlage in den Vorberichten zu den Haushaltsplänen 2018, 2019, 2020 und 2021.

Die Investitionsübersichten wurden im Vorbericht zur HH-Planung der geprüften HH-Jahre unter Pkt. 4.3 Übersicht über die Entwicklung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie der sich hieraus ergebenen wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der Folgejahre dargestellt. Künftig sollte die Darstellung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen entsprechend der Investitionsübersicht nach Muster 10b gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik erfolgen.

Für die Haushaltsplanung 2018 bis 2021 waren die Investitionsprogramme als Anlage zur HH-Planung beigefügt (Muster 10a zu § 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik).

Nach § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung ist gemäß § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V keine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn eine Geringfügigkeitsgrenze für unabewiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabewiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von bis zu 15.000 EUR nicht überschritten wird.

Für das HH-Jahr 2018 wurde eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen. Aufgrund der Überschreitung des Kassenkreditrahmens wurde der Höchstbetrag der Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit auf insgesamt 600 TEUR erhöht.

In den Haushaltssatzungen 2018 bis 2021 wurde die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen auf 5.000 EUR festgelegt. In diesem Fall besteht die Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung (§ 9 GemHVO).

(24) Die geplanten Investitionen wurden in den Investitionsprogrammen lediglich kurz erläutert, der geplante HH-Ansatz des Jahres und die voraussichtlichen Gesamtkosten dargestellt. Als Grundlage der HH-Planung fehlten in den Unterlagen Pläne, Kostenberechnungen, Investitionszeitpläne.

Gemäß § 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V sind aus diesen Unterlagen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

In den HH-Jahren 2018 bis 2020 gab es einige HH-Überschreitungen bei den Investitionen. Die mit (*) gekennzeichneten Maßnahmen in der Anlage „Investitionsauszahlungen 2018 bis 2021 Gegenüberstellung Gesamtermächtigungen – Ist-Werte“ weisen die nicht geplanten HH-Überschreitungen in den geprüften HH-Jahren aus.

In den geprüften Jahren 2018 bis 2021 wurden in der ausführlichen Finanzrechnung die übertragenen Auszahlungsermächtigungen in das Folgejahr bei den zutreffenden Konten negativ ausgewiesen. Gleches erfolgte für die Spalte Abweichungen im HH-Jahr. Auch hier erfolgte der Ausweis der ermittelten Beträge mit falschem Vorzeichen. Dies sind Ausweisfehler und mit dem Softwareanbieter zu klären.

3.3.2.4.3 Finanzierungstätigkeit/ Kredite/ Tilgung/ Liquide Mittel

Investitionskredite

Im Jahr 2020 wurden 276 TEUR Kreditaufnahmen zur Umrüstung auf LED geplant aber nicht in Anspruch genommen. Eine Übertragung in das Haushaltsfolgejahr erfolgte nicht. Im Jahr 2021 erfolgte die Planung erneut und es erfolgte die Aufnahme des Kredites.

Die Formalitäten zur Aufnahme von Krediten (Einhaltung mehrerer Angebote, Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebotes) wurden umgesetzt.

Liquide Mittel

Aufgrund der Einheitskasse werden die liquiden Mittel der Gemeinde als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt ausgewiesen.

Stichtagsbezogen stellt sich die Liquidität der Gemeinde wie folgt dar:

Bilanzstichtag	Kassenbestand
31.12.2018	3.310 EUR
31.12.2019	-136.554 EUR
31.12.2020	587.555 EUR
31.12.2021	766.115 EUR

Durch mehr Einzahlungen als Auszahlungen u. a. durch Einzahlungen für Bauerwartungsland in 2020 konnte die Gemeinde ab 2020 ihre Liquidität verbessern.

Die liquiden Mittel wurden anhand der Bilanz 2018, der Finanzrechnungen und der Tagesabschlüsse zum 31.12. der geprüften Jahre abgeglichen.

Stand	Veränderung des Kassenbestandes laut Bilanz 2018 / FR (EUR)	Veränderung laut Tagesabschluss (EUR)	Abweichung (EUR)	Zeitpunkt der vollständigen Auflösung der Differenzen
31.12.2018	-488.380	-439.667	48.713	29.03.2019
31.12.2019	-139.864	-138.744	1.120	31.12.2019
31.12.2020	724.109	762.320	38.211	31.03.2021
31.12.2021	178.560	222.391	43.831	30.09.2022

Ungeklärte Zahlungseingänge werden grundsätzlich auf ein Verwahrkonto des Amtes gebucht. Nach Klärung werden diese den tatsächlichen Haushaltstellen zugeordnet.

- (25) **Durch die erstmalige Zuordnung von ungeklärten Zahlungseingängen und -ausgängen beim Amt entstehen der Gemeinde auch nach dem 31.12. der Jahre noch zahlungswirksame Buchungen in der Finanzrechnung. Ungeklärte Zahlungseingänge und -ausgänge sind unverzüglich aufzuklären, § 24 Abs. 4 GemKVO-Doppik M-V.**

Die ungeklärten Zahlungseingänge sollten gleich dem Verwahrkonto der Gemeinde zugeordnet werden.

3.3.2.5 Bilanz/ Anhang

Gemäß § 43 Abs. 3 KV M-V ist eine Gemeinde überschuldet, wenn das Eigenkapital in der Bilanz aufgebraucht ist und als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen wird.

in TEUR	2018
Bilanzsumme	6.018
Eigenkapital	3.285
Eigenkapitalquote	54,59 %

Die Gemeinde war nicht überschuldet.

Die Höhe des Eigenkapitals ab 2019 kann noch nicht angegeben werden, da die Jahresabschlüsse noch nicht erstellt wurden.

3.4 Wirtschaftliche Betätigung

Die Gemeinde betätigt sich wirtschaftlich im Sinne des 6. Abschnittes der KV M-V.

Die Finanzanlagen wurden zutreffend in der Anlagenübersicht dargestellt.

Die Gemeinde ist Gesellschafter der Wohnungsgesellschaft „Klützer Winkel“ GmbH, Klütz mit einem Anteil von 26,1 TEUR. Die Anteile werden in der Bilanz zutreffend in den Finanzanlagen abgebildet.

Die Jahresabschlüsse, Prüf- und Lageberichte zu den Jahresabschlüssen sowie Protokolle der Gesellschafterversammlungen lagen zur Einsichtnahme vor. Wesentliche Risiken sind nicht erkennbar. Die Wohnungsgesellschaft erwirtschaftete im Prüfungszeitraum Jahresüberschüsse, die gegen den Verlustvortrag aufgerechnet wurden.

Die Gemeinde unterhält als Mitgliedsgemeinde des Kommunalen Anteilseignerverbandes Ostseeküste E.DIS AG Aktien im Wert von 131 TEUR. Diese wurden in den Finanzanlagen bilanziert. Es werden jährliche Dividendenzahlungen ausgeschüttet und ertragswirksam in Höhe von 22 TEUR (62601.47400000) verbucht.

Der Anteil der Beteiligung am Zweckverband Grevesmühlen in Höhe von 340 TEUR wurde in der Bilanz 2018 zutreffend als Finanzanlage abgebildet.

4. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

4.1 Stellenplan

Der genehmigten Stellenpläne der Gemeinde aus den Jahren 2018 bis 2021 wurden mit der tatsächlichen Besetzung abgeglichen.

In den Haushaltsjahren 2018 bis 2021 betrug die Gesamtzahl der in der Haushaltssatzung und im Stellenplan ausgewiesenen Stellen des Amtes folgende Vollzeitäquivalente (VzÄ):

HH-Jahr	2018 (VzÄ)	2019 (VzÄ)	2020 (VzÄ)	2021 (VzÄ)
Haushaltssatzung	1,325	1,025	1,050	1,050
Nachtragshaushaltss.	Unverändert	-	-	-
Abweichung zum Stellenplan	-	-	-	-

Der Stellenplan beinhaltete die Stellen eines Sozialarbeiters und eines Mitarbeiters auf dem Bauhof. 2018 wurde weiterhin ein GemeinDearbeiter und 2019 und 2020 ein Mitarbeiter im Bereich der Vermietung und Objektbetreuung beschäftigt.

Die Personalaufwendungen betragen:

HH-Jahr	2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 (TEUR)	2021 (TEUR)
	54,1	67,0	72,8	78,1

Im Konto 5011000 (Aufwendungen für Bürgermeister) wurden die Haushaltssätze seit dem Jahr 2019 regelmäßig überschritten:

2019 + 1,0 TEUR

2020 + 2,4 TEUR

2021 + 4,2 TEUR.

(26) Die Aufwendungen sind zu prüfen und ggf. die Ansätze anzupassen.

4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung nach § 27 GemHVO M-V wird nicht geführt.

Ausschreibung der Stromversorgung

Zur Prüfung wurden die Vergabeunterlagen eingesehen.

Daraus war ersichtlich, dass die letzte gemeinsame Ausschreibung bzw. **Freihändige Vergabe** der Gemeinde Damshagen und aller amtsangehörigen Gemeinden für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021 erfolgte. Danach gab es keine erneute Markterkundung bzw. Ausschreibung.

Eine Kostenschätzung des Amtes für alle „Verbrauchstellen“ für den Zeitraum von 3 Jahren lag nicht vor (§ 3 VgV).

- (27) Kostenschätzungen sind als wichtige Entscheidungsgrundlage für die Wahl der Vergabeart konsequent durchzuführen und im Vergabevermerk nachvollziehbar zu dokumentieren. Zur Prüfung wurde durch die Verwaltung lediglich ein unvollständig dokumentierter Vergabevermerk vorgelegt (§ 20 VOL/A, neu geregelt in § 6 UVgO „Dokumentation“).**

Im Vergabevermerk der Verwaltung ist das Vergabeverfahren zeitnah zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen nachvollzogen werden können.

Dies erfolgte durch die Verwaltung nicht.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, künftig für die Vergabedokumentation das vom Innenministerium vorgeschlagene Formblatt M2-Vergabedokumentation² zu nutzen. Damit ist eine lückenlose Dokumentation möglich.

Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit³ gemäß § 43 RZ 7 KV M-V wurde nicht beachtet.

Für die Wahl der Vergabeart lag lediglich eine aktuelle Übersicht der Strommengen und Kosten für das Amt Klützer Winkel und die amtsangehörigen Gemeinden des bestehenden Stromanbieters vor. Auf dieser Grundlage ergab sich ein durchschnittlicher jährlicher Verbrauch von ca. 61 TEUR. Eine Hochrechnung auf drei Jahre erfolgte durch die Verwaltung nicht.

Aus dem Vergabevermerk war ersichtlich, dass die Verwaltung auf der Grundlage des jährlichen Verbrauchs eine Freihändige Vergabe durchführte.

Grundlage für die Wahl der Vergabeart wäre eine Hochrechnung der Vorjahresverbräuche aller amtsangehörigen Gebäude sowie aller Verbrauchsstellen für Straßenbeleuchtung und Zuschlüsse unter Berücksichtigung einer dreijährigen Laufzeit gewesen. Danach hätte die Verwaltung die Stromlieferung öffentlich ausschreiben müssen. (Siehe Vergabeerlass M-V – VgE M-V vom 12.12.2018)

- (28) Die Wahl der Vergabeart war zu beanstanden. Der Wettbewerb war eingeschränkt. Die Bestimmungen zur Gemeindehaushaltsverordnung wurden nicht beachtet. Gemäß § 21 GemHVO-Doppik M-V gilt für das öffentliche Auftragswesen das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung. Danach werden öffentliche Aufträge und Konzessionen im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit sind zu wahren (§ 3 Abs. 1 VgG M-V).**

Anfang Oktober 2018 wurden vier geeignete Stromanbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert.

An der Freihändigen Vergabe beteiligten sich drei Unternehmen. Durch die Verwaltung wurde das wirtschaftlichste Angebot ermittelt.

² <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales/>

³ Vgl. § 43 KV M-V RZ 7 ...Nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit müssen bei der Vergabe von Aufträgen die Vorschriften der VOB, VOL ... (vgl. zu § 75 RZ 7) eingehalten werden. § 21 GemHVO-Doppik verpflichtet deshalb die Gemeinden, vor einer Auftragsvergabe eine Ausschreibung mit dem Ziel durchzuführen, von mehreren vergleichbaren Angeboten das wirtschaftlichste auszuwählen...

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Damshagen beschloss auf der Sitzung am 13.12.2018 über den Abschluss des Stromliefervertrages für den Zeitraum 2019 bis 2021 mit dem günstigsten Anbieter.

Der Stromliefervertrag wurde erst am 04.04.2019 durch die Bürgermeisterin und einen Stellvertreter mit Dienstsiegel ausgefertigt.

Ausschreibung Versicherungen

Zur Prüfung wurde von der Verwaltung lediglich eine Übersicht der Versicherungen (als Vertragskataster) vorgelegt.

In dieser Übersicht waren alle bestehenden Gebäude-, Inhalts-, Glas-, KFZ- und Haftpflichtversicherungen der Gemeinde Damshagen aufgeführt. Weiterhin waren alle Jahresbeträge von 2019 bis 2022 und die Kalkulation für das HH-Jahr 2023 ersichtlich.

- (29) **Die aktuellen Versicherungspoliken im Einzelnen lagen zur Prüfung nicht vor. Es konnte nicht festgestellt werden, seit wann diese Versicherungen bestehen und zu welchem Zeitpunkt die letzte Ausschreibung bzw. Markterkundung erfolgte.**
Danach gab es seit 2018 keine Ausschreibung für Versicherungsleistungen.

5. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Für den Zeitraum 01.01.2018 – 05.10.2018 fehlt die Grundlage zur Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A und B. RZ (1)

Gebühren nach der Satzung der Gemeinde Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben-Küste“ und „Stepenitz-Maurine“ vom 10.04.2019 wurden nicht erhoben und nicht gebucht. Die Satzung wurde nicht beachtet. RZ (2)

Nach den Wertungen, die sich aufgrund der Planzahlen ergeben, war die Leistungsfähigkeit ab 2018 als dauernd weggefallen zu beurteilen. RZ (3)

Die Hauptsatzung der Gemeinde sollte bezüglich der Aufgabenbeschreibung des Rechnungsprüfungsausschusses aktualisiert werden. RZ (4)

Die Vergabestatistik 2021 konnte von der Verwaltung zur Prüfung nicht vorgelegt werden. RZ (5)

Die Hauptsatzung sollte bezüglich der Gültigkeit zitierter Rechtsgrundlagen im § 8 Abs. 2 a) bis c) aktualisiert werden. RZ (6)

Die Beschlussfassungen und Vorlage der Haushalte bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde erfolgten nicht fristgerecht vor Beginn der Haushaltsjahre. RZ (7)

Wesentliche Produkte wurden nicht benannt, Ziele und Kennzahlen wurden nicht festgelegt, siehe Muster 9 zu § 4 GemHVO-Doppik M-V. RZ (8)

Der Haushaltsausgleich wurde in der Planung 2018 bis 2021 sowie im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht. Ein Konsolidierungszeitraum konnte nicht benannt werden. Im geprüften Jahresabschluss 2018 wurde der jahresbezogene und vollständige Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung auch nicht erreicht. RZ (9), (10), (16)

Die Jahresabschlüsse wurden nicht fristgerecht aufgestellt und festgestellt. Die ausstehenden Jahresabschlüsse 2019 – 2021 erschweren aussagekräftige Bewertungen der Haushalts- und Wirtschaftslage. RZ (11), (14), (18)

Im geprüften Jahresabschluss 2018 fehlt die Übersicht über die Teilrechnungen, siehe Muster 14 zu § 46 GemHVO-Doppik M-V. Der unterschriebene Anhang lag erst nach Prüfung des Jahresabschlusses vor. RZ (12), (13)

Eine ausreichende Erläuterung der wesentlichen Abweichungen zwischen Gesamtermächtigung und IST sowie die Abweichungen zum Vorjahr fehlten zur Finanzrechnung 2018. Zur Ergebnisrechnung 2018 fehlte die Erläuterung der Unterschiede zum Vorjahr. RZ (15), (19)

In der vorläufigen Ergebnisrechnung 2020 ist der Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr nicht korrekt. Der nachrichtlich dargestellte Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres ist in den Finanzrechnungen nicht korrekt ausgewiesen. Eine Aussage über den vollständigen Haushaltsausgleich ist daher nicht möglich. RZ (17), (20), (21)

In den HH-Jahren 2018, 2019 und 2021 ist eine Unterfinanzierung der Investitionstätigkeit festzustellen. Veranschlagte Investitionsauszahlungen sind nicht durch investive Einzahlungen oder die Aufnahme von Investitionskrediten gedeckt. RZ (22)

Eine Vielzahl von geplanten Investitionsauszahlungen wurden im Prüfungszeitraum regelmäßig unterschritten bzw. nicht umgesetzt. RZ (23)

Pläne, Kostenberechnungen bzw. Investitionszeitpläne zu Investitionsmaßnahmen wurden der Haushaltsplanung nicht zugrunde gelegt. RZ (24)

Durch die erstmalige Zuordnung von ungeklärten Zahlungseingängen und -ausgängen beim Amt entstehen der Gemeinde auch nach dem 31.12. der Jahre noch zahlungswirksame Buchungen in der Finanzrechnung. Ungeklärte Zahlungseingänge und -ausgänge sind unverzüglich aufzuklären. RZ (25)

Im Konto 5011000 (Aufwendungen für Bürgermeister) wurden die Haushaltsansätze seit dem Jahr 2019 regelmäßig überschritten. Die Aufwendungen sind zu prüfen und ggf. die Ansätze anzupassen. RZ (26)

Bei der Vergabe der Stromlieferung wurden die Vergabebestimmungen nicht beachtet. RZ (27),(28)

Seit 2018 gab es keine Ausschreibungen bzw. Markterkundungen für Versicherungsleistungen. RZ (29)

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfbericht ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen, § 10 KPG M-V.

In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V übersandt. (Erläuterungen zum KPG Ziff. 2.7.2.)

Entsprechend § 9 Absatz 3 des KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis innerhalb von 3 Monaten gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

Grevesmühlen, 12.04.2023

Im Auftrag

Weber

6. Anlagen

6.1 Investitionsauszahlungen 2018 bis 2021 Gegenüberstellung Gesamtermächtigungen – Ist-Werte

Siehe nachfolgende Maßnahmen (Angaben in TEUR; Aufzählung nicht abschließend):

HH-Jahr	Geplante Investitionsauszahlungen bzw. GE	Realisierte Investitionen	Bemerkung zu den geplanten Investitionsmaßnahmen
2018	1.767	771	<ul style="list-style-type: none"> - Neubau Kita (031) GE 55 (aus VJ 10) Ist 0 - Umbuchung Aufwand Festwertverfahren B-Plan Nr. 8 GE 0 Ist 6 (*) - Regenwasserkanal Rolofshagen Grüner Weg (015) GE 621 (aus VJ 134) Ist 240 - Erschließung Wohnbebauung B-Plan Nr. 8 (027) GE 355 (aus VJ 255) Ist 516 (*) - Erschließung Wohnbebauung B-Plan Nr. 8 (Erschließungsbeitrag Zweckverband (027-1)) GE 5 (aus VJ 5) Ist 0 - Erschließung Rolofshagen Sandweg B-Plan Nr. 10 (2018/01) GE 75 Ist 0 - Straßenbau Rolofshagen-Parin (VJ Projekt 28) (2018/03) GE 35 Ist 2 - Straßenbau Welzin-Dorf Reppenhagen (VJ Projekt 29) (2018/04) GE 20 Ist 0 - Ausbau Straße und Gehweg Ortslage Parin (VJ Projekt 30) (2018/05) GE 35 Ist 0 - Errichtung von 2 Buswartehallen GE 1 (aus VJ 1) Ist 1 - Umrüstung Straßenbeleuchtung (023) GE 443 (aus VJ 88) Ist 0 - Beschaffung vollständiger Beschilderung für die Gemeinde anhand eines Wege- und Beschilderungskonzepts (021) GE 43 Ist 4
2019	1.713	498	<ul style="list-style-type: none"> - Neubau Kita (031) GE 45 Ist 0 - Regenwasserkanal Rolofshagen Grüner Weg (015) GE 378 (aus VJ 378) Ist 378 - Erschließung Wohnbebauung B-Plan Nr. 8 (027) GE 8 (aus VJ 8) Ist 11 (*) - Erschließung Rolofshagen Sandweg B-Plan Nr. 10 (2018/01) GE 14 (aus VJ 14) Ist 14

			<ul style="list-style-type: none"> - Straßenbau Rolofshagen-Parin (VJ Projekt 28) (2018/03) GE 837 (aus VJ 33) Ist 41 - Straßenbau Welzin-Dorf Reppenhagen (VJ Projekt 29) (2018/04) GE 70 (aus VJ 20) Ist 0 - Ausbau Straße und Gehweg Ortslage Parin (VJ Projekt 30) (2018/05) GE 35 (aus VJ 35) Ist 0 - Umrüstung Straßenbeleuchtung (023) GE 238 (aus VJ 88) Ist 0 - Beschaffung vollständiger Beschilderung für die Gemeinde anhand eines Wege- und Beschilderungskonzepts (021) GE 40 (aus VJ 39) Ist 40
2020	2.406	58	<ul style="list-style-type: none"> - Neubau Kita (031) GE 100 Ist 0 - Regenwasserkanal Rolofshagen Grüner Weg (015) GE 0 Ist 9 (*) - Straßenbau Rolofshagen-Parin (VJ Projekt 28) (2018/03) GE 1.095 (aus VJ 795) Ist 0 - Straßenbau Welzin-Dorf Reppenhagen (VJ Projekt 29) (2018/04) GE 70 (aus VJ 70) Ist 0 - Ausbau Straße und Gehweg Ortslage Parin (VJ Projekt 30) (2018/05) GE 35 (aus VJ 35) Ist 0 - Umrüstung Straßenbeleuchtung (023) GE 728 (aus VJ 238) Ist 13 - Gewässerunterhaltung – Neubau von 2 Brücken GE 300 Ist 0 - Beschaffung vollständiger Beschilderung für die Gemeinde anhand eines Wege- und Beschilderungskonzepts (021) GE 9 (aus VJ 9) Ist 1
2021	2.236	490	<ul style="list-style-type: none"> - Neubau Kita (031) GE 100 (aus VJ 100) Ist 0 - FFW Rolofshagen Auszahlungen für Anlagen im Bau (2021/03) GE 15 Ist 0 - Straßenbau Rolofshagen-Parin (VJ Projekt 28) (2018/03) GE 1.095 (aus VJ 1.095) Ist 0 - Straßenbau Welzin-Dorf Reppenhagen (VJ Projekt 29) (2018/04) GE 70 (aus VJ 70) Ist 0 - Ausbau Straße und Gehweg Ortslage Parin (VJ Projekt 30) (2018/05) GE 70 (aus VJ 35) Ist 0 - Umrüstung Straßenbeleuchtung in allen Ortsteilen (023) GE 745 (aus VJ 715) Ist 471

			- Beschaffung vollständiger Beschilderung für die Gemeinde anhand eines Wege- und Beschilderungskonzepts (021) GE 8 (aus VJ 8) Ist 0
--	--	--	--